

Empfehlungen

Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit (Gerichtsstandsempfehlungen)

Grundsätze

1. Die Klärung des Gerichtsstandes erfolgt **transparent, rasch und fair**. Die Untersuchungsbehörden sind bestrebt, Gerichtsstandskonflikte zu vermeiden.
2. Eine einmal begründete Zuständigkeit aufgrund bekannter Fakten wird ohne neue Tatsachen **nachträglich nicht mehr geändert**, selbst wenn ein Verfahren oder Verfahrensteil eingestellt wurde.
3. Wer ein **Sammelverfahren** führt, dem kann nicht entgegengehalten werden, aus Zweckmässigkeitsgründen sei dieses nun durch den handelnden Kanton gleich zu Ende zu führen, weil das Verfahren bereits fortgeschritten sei.

Gerichtsstandsanfragen durch ersuchende Behörden

4. Gerichtsstandsanfragen erfolgen **schriftlich** und unter Beilage der Akten oder von genügenden Aktenauszügen. Sie richten sich an die nach dem Behördenverzeichnis der SSK für die Behandlung von Gerichtsstandsersuchen zuständige Stelle. Ist diese Stelle ohne grösseren Aufwand nicht identifizierbar, so kann die Anfrage (wie entsprechende Rechtshilfeersuchen: Art. 46 Abs. 3 StPO) an die oberste Staatsanwaltschaft des ersuchten Kantons gesandt werden. Die Anfrage soll die E-Mail-Adresse der ersuchenden Person enthalten, um Rückfragen (ohne Personendaten!) zu vereinfachen.
5. Aus der Anfrage muss ersichtlich sein, auf welchen **Sachverhalt** und auf welche **Rechtsgrundlage** sich die ersuchende Behörde stützt. Es ist nicht Sache der ersuchten Behörde herauszufinden, auf welchen Tatverdacht oder welche Rechtsgrundlagen sich die Anfrage wohl stützen könnte. So gehören zum Beispiel zu einer Anfrage:
 - die vollständigen Personalien der beschuldigten Personen, deren aktueller Aufenthaltsort (z.B. der Haftanstalt) und der Verteidigung;
 - nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 StPO: die Angabe des in Frage kommenden Tatbestands und des genauen Tatorts;
 - nach Art. 31 Abs. 2 StPO: die Angabe des in Frage kommenden Tatbestands, der in Frage kommenden Tatorte und der ersten Ermittlungshandlung im eigenen Kanton, soweit möglich auch Angaben über die erste Ermittlungshandlung im ersuchten Kanton und die Nennung der dort zuständigen Stelle oder des Aktenzeichens;
 - nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StPO: die Angabe des im ersuchenden und im ersuchten Kanton in Frage kommenden (schwersten) Tatbestands, soweit möglich auch die Nennung der im ersuchten Kanton zuständigen Stelle oder des Aktenzeichens;
 - nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO: die Angabe des im ersuchenden und im ersuchten Kanton in Frage kommenden (schwersten) Tatbestands und der ersten Ermittlungshandlung im eigenen Kanton, soweit möglich auch Angaben über die erste Ermittlungshandlung im ersuchten Kanton und die Nennung der dort zuständigen Stelle oder des Aktenzeichens.

6. Ergeht die Anfrage in einem Verfahren betreffend ein Verbrechen oder ein Vergehen einer bekannten Person, so ist ihr ein aktueller **VOSTRA-Auszug** beizulegen. Andernfalls besteht das Risiko, dass die ersuchte Behörde unnötig angefragt wird, weil bei einer anderen Behörde des ersuchenden, des ersuchten oder eines dritten Kantons ein Verfahren mit höherer Strafdrohung geführt wird. Diesbezüglich wird auf die VOSTRA- Empfehlungen der SSK hingewiesen.
7. Bei blossen **Übertretungen** werden in den meisten Kantonen keine VOSTRA-Auszüge eingeholt. Darauf darf auch künftig verzichtet werden. Insbesondere soll hier in der Regel kein Gerichtsstandsverfahren geführt, sondern das Verfahren – meist mittels Strafbefehls – zum Abschluss gebracht werden. Der Erlass eines solchen Strafbefehls kann allerdings in einem allfälligen Einspracheverfahren nicht als konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes gewertet werden, weil er in Unkenntnis des fremden Verfahrens erfolgte. Ein Gerichtsstandsverfahren soll jedoch erfolgen, wenn der Tatort der angezeigten Übertretung ausschliesslich in einem anderen Kanton liegt.

Behandlung von Gesuchen durch den ersuchten Kanton

8. Der ersuchte Kanton führt die in seinem Kanton möglichen **Abklärungen** zu den gerichtsstandsrelevanten Tatsachen selbst durch. Er kann die ersuchende Behörde nur auf den Rechtshilfegeweg verweisen, wenn dafür Abklärungen in einem Drittkanton notwendig sind.
9. Ist im ersuchten Kanton bereits ein **Strafbefehl** erlassen worden, so werden die Verfahren analog zu Art. 34 Abs 2 StPO getrennt weitergeführt. Dies gilt auch, wenn gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben worden ist.

Wird in einem Verfahren die Anklage zurückgewiesen und entscheidet das Gericht, dass der Fall nicht bei ihm hängig bleibt, geht die Rechtshängigkeit an die Staatsanwaltschaft zurück (Art. 329 Abs. 2 und 3 StPO). Damit wird das Verfahren wieder gerichtsstandsrelevant.

Werden in einem abgekürzten Verfahren die Akten vom Gericht an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines ordentlichen Vorverfahrens zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren nicht erfüllt sind, wird das Verfahren wieder gerichtsstandsrelevant (Art. 362 Abs. 3 StPO).

10. Ist ein Verfahren **sistiert**, zum Beispiel infolge Abwesenheit der beschuldigten Person, so bleibt es gerichtsstandsrelevant. Dies muss grundsätzlich auch für Sistierungen nach Art. 55a Abs. 1 StGB gelten, doch ist hier jeweils zu prüfen, ob eine getrennte Weiterführung der Verfahren nicht zweckmässiger ist, denn der Widerruf der Zustimmung zur provisorischen Einstellung ist die Ausnahme, die definitive Einstellung nach sechs Monaten die Regel.
11. Ganz allgemein hat eine beschuldigte Person keinen Anspruch darauf, wegen aller von ihr begangenen Delikte im gleichen Verfahren verfolgt zu werden. Auch wenn das Gerichtsstandsrecht vom Vereinigungsprinzip ausgeht, kann aus Zweckmässigkeitsgründen die **getrennte Weiterführung** der Verfahren vereinbart werden.
12. Kommen ersuchender und ersuchter Kanton zu keiner Einigung und steht die Anrufung des Bundesstrafgerichts bevor, so soll der **abschliessende Meinungsaustausch** zwischen den Personen oder Stellen geführt oder auf sie ausgedehnt werden, welche den ersuchten Kanton vor dem Bundesstrafgericht vertreten werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auf Seite des ersuchenden Kantons und des Bundesstrafgerichts kein unnötiger Aufwand entsteht, indem die Vertretung des ersuchten Kantons den Standpunkt des ersuchenden Kantons nachträglich akzeptiert.

Besondere Deliktsfelder

13. Gemäss Art. 42 Abs. 2 StPO werden verhaftete Personen den Behörden anderer Kantone erst zugeführt, wenn die Zuständigkeit verbindlich bestimmt ist. Dies bedeutet für den Regelfall, dass die Staatsanwaltschaft, welche eine Person festgenommen hat, bei **Tatserien** ein **Sammelverfahren** zu allen in der Schweiz verübten Straftaten durchführt und die Gerichtsstandsfrage erst nach dessen Abschluss klärt. Die neue Bestimmung kann allerdings mit der Pflicht jedes der in Frage kommenden Kantone kollidieren, das Seinige zur Klärung der gerichtsstandsrelevanten Umstände beizutragen, wozu unter Umständen Befragungen der beschuldigten Personen durch die örtlich zuständige Polizei und insbesondere Tatortbegehungen notwendig sind.

Der Kompromiss zwischen rigoroser Vorschrift und überwiegenden praktischen Bedürfnissen besteht darin, dass die rechtliche Verantwortung für die Haft erst auf einen anderen Kanton übergeht, wenn die Zuständigkeit geklärt ist, bis dahin aber die verhaftete Person nötigenfalls ausserkantonalen Behörden zur Verfügung gestellt werden kann.

„Zuführung“ ist als Rechtsbegriff zu verstehen und bedeutet, dass der Rechtsschutz durch den bislang zuständigen Kanton gewährleistet bleibt und bei einer „Ausleihe“ der verhafteten Person für tatortbedingte Ermittlungen nicht auf die Strafbehörden des Ermittlungskantons übergeht.

Zu diesem Rechtsschutz gehört auch die Gewährleistung der amtlichen oder notwendigen Verteidigung. Stehen Prozesshandlungen in anderen Kantonen an, kann die bestellte amtliche oder notwendige Verteidigung daran teilnehmen.

Es kann ihr stattdessen auch bewilligt werden, auf eigene Kosten für die Verteidigung durch eine andere Person zu sorgen; der Aufwand wird der amtlichen Verteidigung bei Abtretung oder Abschluss des Verfahrens als Barauslage entschädigt.

14. Die strikte Beachtung von Art. 33 StPO könnte bei **grösseren Drogenverfahren** dazu führen, dass sämtliche Gross-, Zwischen- und Kleinhändler einer Verteilhierarchie sowie deren Abnehmer durch die gleiche Behörde verfolgt werden müssten, dies obwohl ein **sachlicher Konnex** oder **ein persönlicher Kontakt**, welcher die *ratio legis* einer gemeinsamen Beurteilung der Teilnehmer ausmacht, nur zwischen einzelnen Personen besteht. Als Konsequenz drohen überlange kantonsübergreifende Verfahren und Mängel bei der Bekämpfung des Drogenhandels.

Als **Mittäter** im Sinne von Art. 33 StPO sind daher im Allgemeinen Personen zu betrachten, die **auf der gleichen Hierarchiestufe** im Drogenhandel tätig sind. Zwischen Lieferant und Abnehmer ist in der Regel keine Mittäterschaft anzunehmen, sondern die Untersuchung ist gegen jeden Beteiligten dort zu führen, wo er schwerpunktmässig delinquent hat.

Hat ein Täter die Taten an verschiedenen Orten begangen, ohne dass ein eindeutiges Schwergewicht vorliegt, ist die Untersuchung wenn möglich dort zu führen, wo er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In Wirtschaftsstrafsachen gelten bei Fällen mit hierarchischen Täterstrukturen die Regeln für grössere Drogenverfahren analog.

15. Die strikte Anwendung von Art. 33 StPO kann auch im Bereich der **Bandenkriminalität** zu Problemen führen. Die Staatsanwaltschaft sieht sich unter Umständen damit konfrontiert, dass der gesetzliche Gerichtsstand bei ihr liegt, obwohl der einzelne Mittäter, Anstifter oder Gehilfe an keiner Tat im eigenen Kanton beteiligt ist. In solchen Konstellationen wird eine Abtrennung der Verfahren empfohlen, sofern darunter nicht die Beweisführung leidet. Abzutrennen sind insbesondere nur am Rande beteiligte, im Wesentlichen geständige Teilnehmer. Der Gerichtsstand für diese Teilnehmer richtet sich in der Folge nach Art. 31 und 34 StPO.
16. Bei **Straftaten in öffentlichen Verkehrsmitteln** (etwa Delikten gegen Leib und Leben, das Vermögen, die sexuelle Integrität oder Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz) sollte aus praktischen Gründen wie folgt vorgegangen werden:
 - Erfolgt eine unmittelbare **polizeiliche Intervention**, so ist das Verfahren aus Zweckmässigkeitsgründen am – allenfalls erzwungenen – Ausstiegsort zu führen.
 - **Anzeigen** gegen bekannte oder unbekannte Täterschaft sind hingegen zu behandeln: in erster Linie am sich aus der Anzeige klar ergebenden Tatort (Art. 31 StPO), bei unbekanntem Tatort am Ort der Anzeige, wenn dieser als Tatort nicht ausgeschlossen werden kann, und schliesslich am Einstiegsort, wenn der Ort der Anzeige als Tatort ausgeschlossen werden kann.
17. Anzeigen von Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs wegen **Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz** (Reisen ohne gültigen Fahrausweis) sind durch die Staatsanwaltschaft, bei der sie eingereicht wurden, zu behandeln, es sei denn, keine der angezeigten Fahrten habe (auch) über ihr Gebiet geführt. In diesem Falle sollen sie an die Staatsanwaltschaft am Einstiegsort der (ersten) Fahrt weitergeleitet werden.
18. Anzeigen wegen Taten **mittels Internet** enthalten oft keine Angaben zum eigentlichen Ausführungsort, das heisst zum Ort, an welchem sich die (meist unbekannte) Täterschaft im Zeitpunkt der Eingabe ihrer Befehle aufgehalten hat. Die Staatsanwaltschaft, bei der die Anzeige eingereicht wurde, wird in solchen Fällen die IP-Adresse ermitteln lassen und so die Personalien des Anschlussinhabers und seinen Wohnort in Erfahrung bringen. Auch wenn damit der eigentliche Ausführungsort nicht geklärt ist, kann sie die Anzeige der Staatsanwaltschaft am Wohnort des Anschlussinhabers überweisen. Diese soll ihre (wenigstens vorläufige) Zuständigkeit anerkennen und die ersuchende Behörde nicht auf den Rechtshilfegeweg verweisen.

Ergeben sich indessen bereits aus den Fallakten oder nach Abklärung durch den Kanton am Wohnsitz des Anschlussinhabers Hinweise, dass die IP-Adresse in missbräuchlicher Weise verwendet wurde, so ist die Zuständigkeit nach den üblichen Gerichtsstandsregeln (Tatort bzw. Ort des Schadenseintritts) zu bestimmen.

Ergibt sich in Fällen von mittels Internet verübten Delikten, dass der Inhaber des Kontos, auf welches die inkriminierten Geldbeträge geflossen sind, mutmasslich lediglich als Money Mule gehandelt hat, werden die Verfahren getrennt. Das Verfahren wegen Geldwäscherei wird am Wohnsitz/Geschäftssitz des Kontoinhabers geführt. Die Zuständigkeit für das Verfahren hinsichtlich der Vortat richtet sich nach den üblichen Gerichtsstandsregeln.

19. Fahrzeughalter, Arbeitgeber oder Vorgesetzte, welche wegen ihrer Mitwirkung an der Widerhandlung des Fahrzeuglenkers strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (z.B. nach Art. 96 Abs. 3 SVG oder Art. 100 Ziff. 2 SVG), gelten grundsätzlich nicht als Teilnehmer der Straftat des Fahrzeuglenkers im Sinne von Art. 33 Abs. 1 StPO. Straftaten von Fahrzeughaltern, Arbeitgebern oder Vorgesetzten sind daher am Ort der entsprechenden Tatbegehung und nicht am Ort der Tatbegehung des Fahrzeuglenkers zu verfolgen und zu beurteilen (Art. 31 StPO).

Der gleiche Grundsatz gilt bei vergleichbaren Konstellationen im Bereich von Widerhandlungen gegen das AIG (z.B. bei Straftaten wie Beschäftigen von Ausländern ohne Bewilligung nach Art. 117 AIG, begangen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

Der Fahrzeughalter, der es unterlässt, einen Ausweis oder Kontrollschilder abzugeben (Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG), wird an dem Ort verfolgt, an dem der Ausweis oder die Kontrollschilder hätten abgegeben werden müssen, d.h. am Sitz der ausstellenden Behörde.

20. Im Rahmen des Vollzugs von interkantonalen Rechtshilfeersuchen können **Zufallsfunde** zur Frage führen, ob der ersuchte oder der ersuchende Kanton die nötigen Weiterungen, insbesondere Zwangsmassnahmen, zu veranlassen hat. Hier bleibt die Verfahrenshoheit beim ersuchenden Kanton. Dieser führt das Sammelverfahren und klärt gegebenenfalls später den Gerichtsstand. Davon kann abgewichen werden, wenn sich die Zuständigkeit des ersuchten Kantons angesichts der Art oder Schwere der Straftaten, auf die sich die Zufallsfunde beziehen, aufdrängt.

Vorgehen bei der Übertragung eines Falles an einen anderen Kanton

21. Haben sich die Kantone über die Zuständigkeit eines ersuchten Kantons geeinigt und ist eine Partei nicht einverstanden, erlässt der neu zuständige Kanton eine beschwerdefähige Übernahmebestätigung, in welcher die Parteien auf die Beschwerdemöglichkeit nach Art. 41 Abs. 2 StPO hingewiesen werden. Er kann mit der Eröffnung zuwarten, wenn der Stand der Untersuchung dies gebietet oder wenn parteiöffentliche Untersuchungshandlungen anstehen, die zur Übergabe der Verfügung genutzt werden können. Der abtretende Kanton erlässt keine beschwerdefähige Abtretungsverfügung.
22. Die **Verfahrensleitung** geht mit dem Eingang der Akten auf den übernehmenden Kanton über.
23. Bestehen zeitlich befristete **Zwangsmassnahmen** (insbesondere Untersuchungshaft) und steht deren Verlängerung an, so sprechen sich die beteiligten Kantone über die Zuständigkeit zu dieser Verlängerung ab. Können sich die beteiligten Kantone nicht einigen, sorgt der abtretende Kanton dafür, dass die Massnahmen noch für zehn Tage ab Eingang der Akten im übernehmenden Kanton andauern.
24. Der abtretende Kanton widerruft die **amtliche Verteidigung** und rechnet das Mandat auf eigene Kosten ab. Der übernehmende Kanton bestellt die Verteidigung neu, sei dies durch die bisher mandatierte oder eine neu ausgewählte Person.
25. Die SSK empfiehlt, bei der Abtretung eines Strafverfahrens an einen anderen Kanton der übernehmenden Behörde eine Aufstellung der bisher entstandenen **Verfahrenskosten** und der Kosten für die Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft zukommen zu lassen. Damit soll ermöglicht werden, diese Beträge bei Verfahrensabschluss einer kostenpflichtigen Partei zu überbinden.

Eine Rückerstattung auferlegter Kosten und Gebühren an die abtretende Behörde findet auch bei einem erfolgreichen Inkasso nicht statt; sie kann zum Ausgleich bedeutender Auslagen (ab Fr. 10'000 Barauslagen) des abtretenden Kantons vereinbart werden, wenn diesen Auslagen grössere Beschlagnahmen von Vermögenswerten gegenüberstehen.

Erhobene Kostenvorschüsse und Depositen werden ohne Abzug eigener Kosten und Gebühren an den übernehmenden Kanton weitergegeben.

26. Der Gerichtsstandskanton ist auch zuständig für Prozessentschädigungen und Entschädigungen und Genugtuungen gemäss Art. 429 StPO für vor der Verfahrensübernahme angeordnete Zwangsmassnahmen und übrige Prozesshandlungen. Eine Überwälzung der geleisteten Entschädigungen an den Abtretungskanton ist nicht vorgesehen.

Der Abtretungskanton ist zuständig für Entschädigungen und Genugtuungen für rechtswidrig angeordnete Zwangsmassnahmen gemäss Art. 431 StPO.

Inkrafttreten

Diese Empfehlungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft; sie heben die bisherigen Empfehlungen in der Fassung vom 11. November 2021 auf.

*Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 24. November 2022 in Solothurn.
Layout angepasst per 23.11.2023, keine inhaltlichen Änderungen.*

ANHANG I:

Rapporterstattungsempfehlung¹

1. Grundsatz

Grundsätzlich erstatten die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden Anzeige an die Staatsanwaltschaft ihres eigenen Kantons. Es obliegt dann der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft bei Gerichtsstandsfragen mit der nach ihrer Ansicht zuständigen Staatsanwaltschaft in Kontakt zu treten und den Gerichtsstand zu klären. Ein "Kreuzverkehr" in dem Sinne, dass die Polizeibehörden an eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft direkt Anzeige erstatten, hat zu unterbleiben. Solange sich das Verfahren noch im Stadium der polizeilichen Ermittlung befindet, verkehren die Polizeibehörden direkt miteinander, soweit keine Zwangsmassnahmen Gegenstand des Ersuchens sind (Art. 43 Abs. 3 StPO). Ein direkter Verkehr unter den Polizeibehörden ist insbesondere auch bei Massnahmen zur Gefahrenabwehr möglich.

2. Direkte Weiterleitung einer Anzeige von einer Polizeibehörde an eine andere

2.1. Tatort liegt bei bekannter Täterschaft in einem anderen Kanton

In allen Fällen erstellen die Polizeibehörden ihre Berichte zuhanden der Staatsanwaltschaft in ihrem eigenen Kanton, welche in der Folge die notwendigen Zuständigkeits- und Gerichtsstandsabklärungen vornimmt.

2.2. Anzeigen gegen eine unbekannte Täterschaft, Tatort in der Schweiz

Diese werden bei bekanntem Tatort und in klaren Fällen an die jeweils gemäss Tatort zuständige Polizeibehörde weitergeleitet.

Ist der Tatort unbekannt, wird die Anzeige vorerst am Anzeigeort bearbeitet.

2.3. Anzeigen gegen eine unbekannte Täterschaft, Tatort im Ausland

Die Bearbeitung einer Anzeige gegen eine unbekannte Täterschaft im Ausland setzt voraus, dass eine schweizerische Zuständigkeit zur Strafverfolgung gemäss StGB überhaupt gegeben ist. Im Zusammenhang mit solchen Anzeigen können polizeiliche Abklärungen auf dem Weg der polizeilichen Zusammenarbeit vorgenommen werden (Art. 75a IRSG, SDÜ etc.). Der Entscheid, ob ein Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung gestellt oder eine Anzeige zum Zwecke der Strafverfolgung (Art. 21 EUeR) erstattet wird (via Bundesamt für Justiz oder direkt), liegt indessen in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft. Für das Vorgehen im Einzelnen mit Bezug auf Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung ist auf das Rundschreiben Nr. 4 des Bundesamtes für Justiz vom 20. März 2015 zu verweisen.

¹ Stand Dezember 2019

Für den direkten Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden gelten die Art. 350 bis 354 StGB.

2.4. Anzeigen gegen eine bekannte Täterschaft, Tatort im Ausland

Anzeigen gegen eine bekannte Täterschaft mit Tatort im Ausland werden von der am Ort der Anzeigenerstattung zuständigen Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Vorschriften der internationalen Rechtshilfe bearbeitet. Der Entscheid, ob ein Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung gestellt, eine Anzeige zum Zwecke der Strafverfolgung (Art. 21 EUeR) erstattet oder ein akzessorisches Rechtshilfeersuchen gestellt wird (via Bundesamt für Justiz oder direkt), liegt auch in diesen Fällen in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft. Für das Vorgehen mit Bezug auf Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung ist auf das Rundschreiben Nr. 4 des Bundesamtes für Justiz vom 20. März 2015 zu verweisen.

3. Vorrang der Gefahrenabwehr

Handlungen zum Zwecke der Gefahrenabwehr gehen den strafprozessualen Handlungen vor. Diese müssen vorrangig und rasch vorgenommen werden können. Handlungen der Polizeibehörden zum Zwecke der Gefahrenabwehr können bei der späteren Festlegung des Gerichtsstandes dem jeweiligen Kanton nicht entgegengehalten werden.

4. Rechtshilfe von Polizei zu Polizei im polizeilichen Ermittlungsverfahren

Grundsätzlich ist der direkte Verkehr auch zwischen Polizeibehörden vorgesehen, soweit sie nicht Zwangsmassnahmen zum Gegenstand haben, über welche ausschliesslich die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zu entscheiden haben und solange noch keine Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft eröffnet worden ist.

5. Rechtshilfe von Polizei zu Polizei bei delegierten Untersuchungshandlungen (Art. 312 StPO)

Eine gemäss Art. 312 StPO von "ihrer" Staatsanwaltschaft beauftragte Polizei kann bei Dringlichkeit direkt bei ausserkantonalen Polizeibehörden um Rechtshilfe ersuchen, wenn dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig erscheint. Sie hat die beauftragende Staatsanwaltschaft darüber in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

ANHANG II:

Empfehlung zur Anwendung von Art. 24 StPO

(Zuständigkeit des Bundes in Fällen von Organisierter und Wirtschaftskriminalität)

In Erwägung der Notwendigkeit einer Koordination zwischen den eidgenössischen und kantonalen Strafverfolgungsbehörden nach Einführung des Art. 340^{bis} StGB bzw. Art. 337 StGB neu Art. 24 StPO;

Getragen vom Gedanken der Effizienz und vom Willen zur Vermeidung von Gerichtsstandskonflikten;

Aus dem Wunsch heraus, den Bund seine Zuständigkeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität unter sorgfältiger Respektierung derjenigen der Kantone wahrnehmen zu lassen;

Empfiehl die KONFERENZ DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN DER SCHWEIZ (KSBS)

den Strafbehörden die Auslegung des Art. 24 StPO sowie die Bestimmung des Gerichtsstandes nach den folgenden Grundsätzen:

1. Die Bundesgerichtsbarkeit ist gegeben, wenn die von Art. 24 Abs. 1 StPO erfassten strafbaren Handlungen (in obligatorischer Zuständigkeit, insbesondere Geldwäscherei, Bestechung, kriminelle Organisation sowie die Verbrechen, die von ihr ausgehen) zu einem wesentlichen Teil im Ausland oder in mehreren Kantonen begangen wurden und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.
2. Beim Tatbestand der Geldwäscherei umfassen die von der Norm erwähnten strafbaren Handlungen sowohl die Geldwäscherei-Handlungen als auch die Vortat. Die Zuständigkeit der Kantone ist in jenen Geldwäscherei-Fällen gegeben, in denen die Vortat in der Schweiz begangen wurde, auch wenn die Geldwäscherei-Handlungen selbst im Ausland begangen wurden.
3. Der Begriff „zu einem wesentlichen Teil im Ausland“ ist mehr nach qualitativen denn nach quantitativen Kriterien auszulegen, d.h. nach der Intensität der im Ausland begangenen deliktischen Tätigkeit.
4. Der Begriff des „eindeutigen Schwerpunktes in einem Kanton“ ist nach dem Kriterium des Schwerpunktes der deliktischen Handlungen auszulegen.
5. Zweifelsfälle bezüglich der Anwendung von Art. 24 StPO sind der BA vorzulegen. Die kantonale oder eidgenössische Behörde stellt in jedem Fall die unaufschiebbaren vorsorglichen Massnahmen sicher.

6. Beabsichtigt die BA, Strafverfahren des Bundes an die kantonalen Behörden zu delegieren (Art. 25 StPO), entscheidet sie nach objektiven Kriterien wie bspw. Anzahl der involvierten Kantone oder Staaten, Bedeutung der Rechtshilfeersuchen, Dauer des Verfahrens, Anzahl der Täter, Anzahl der strafbaren Handlungen, Ausmass der Ersttats. Das Ausmass der beschlagnahmten Vermögenswerte ist kein entscheidendes Kriterium.
7. Die BA delegiert einfache Verfahren soweit irgend möglich in ihrer Anfangsphase.
8. Erfolgt die Delegation im Einverständnis der Behörden – was regelmässig der Fall sein sollte –, können subjektive Kriterien wie Erfahrung des Kantons, das Vorhandensein spezialisierter Strukturen oder die Verfügbarkeit ebenfalls berücksichtigt werden.
9. Bei Verstössen im Sinne von Art. 24 Abs. 2 StPO (Wirtschaftskriminalität, fakultative und subsidiäre Zuständigkeit des Bundes) gelangen die in 3. und 4. aufgeführten Regeln ebenfalls zur Anwendung.
10. Die eidgenössischen und die kantonalen Behörden bezeichnen Kontaktpersonen.

AG Wirtschaftskriminalität COMECO

*Beschlossen DV KSBS in Murten 30.10.2003 / Kontrolliert durch AG Wirtschaftskriminalität 16.09.2012
Layout angepasst per 23.11.2023, keine inhaltlichen Änderungen*